



**RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE DER
PROMOTIONSPREISE DER PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG
vom 27.11.2012**

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Auszeichnung hervorragender Dissertationen durch die Philipps-Universität Marburg i.d.F. vom 13.02.2006.

§1 Zweck

- (1) Mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität Marburg sollen die herausragenden Leistungen des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der wissenschaftliche Fortschritt, der mit einer solchen Arbeit erreicht wurde, hervorgehoben werden. Darüber hinaus soll die Aufmerksamkeit einer breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit auf die besondere Leistung der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers gelenkt werden.
- (2) Die Philipps-Universität Marburg zeichnet jedes Jahr hervorragende Dissertationen aus den unterschiedlichen Fachkulturen (Sektionen) der Universität
 - Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Philosophie und Kulturwissenschaften
 - Mathematik und Naturwissenschaften
 - Biowissenschaften und Medizinmit einem Promotionspreis aus. Näheres regelt § 4 (4).
- (3) Das Präsidium vergibt jährlich auf Vorschlag der Auswahlkommission für den Promotionspreis (§ 4 Abs. 3 S. 1) den Promotionspreis bzw. die Promotionspreise. Die Auswahlkommission schlägt vor, in welchen Sektionen welche Arbeiten ausgezeichnet werden sollten, wobei die Auswahlkommission ihrerseits zuvor aus Vorschlägen der Fachbereiche auswählt (vgl. § 3 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1).

§ 2 Ausschreibung

Die Ausschreibung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, für das die Promotionspreise verliehen werden, mit einer Frist bis zum 15. Januar des auf die Ausschreibung folgenden Jahres. Die Ausschreibung erfolgt schriftlich an die Dekanate der Fachbereiche sowie an die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren der Wissenschaftlichen Zentren.

§ 3 Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jede Betreuerin oder Gutachterin und jeder Betreuer oder Gutachter einer Dissertation.
- (2) Es können nur Dissertationen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres der Ausschreibung eingereicht werden, die in der schriftlichen Arbeit mit 1,0 und in der Disputation nicht schlechter als 1,3 bewertet wurden.
- (3) Vorschläge sollen beim Dekanat bis zum 15.01. des auf die Versendung der Ausschreibung folgenden Jahres (Vergabejahr) eingereicht werden. Der Vorschlag umfasst
 - das ausgefüllte Nominierungsformular mit Angabe der Zuordnung zu den in § 1 (2) aufgelisteten Fachkulturen (Sektionen) und mit den dort geforderten Unterlagen

- ein Exemplar der vorgeschlagenen Arbeit,
 - die Gutachten,
 - eine Einverständniserklärung der/ des Doktorand/in.
- (4) Der Antrag einschließlich der Anlagen ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Werden in einem Fachbereich mehrere Vorschläge eingereicht, gilt:
- a) Es wird ein Auswahlgremium gebildet, das aus folgenden Personen besteht: aus dem Dekan oder der Dekanin, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Betreuern bzw. Betreuerinnen aller vorgeschlagenen Promotionen. Den Vorsitz über das Auswahlgremium übernimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Auswahlgremiums kann jedoch nicht zugleich Betreuerin oder Betreuer der vorgeschlagenen Promotionen sein. In diesem Fall wird der Vorsitz des Auswahlgremiums von der Dekanin oder dem Dekan bzw. in weiterer Folge von der Prodekanin oder dem Prodekan oder der Studiendekanin oder dem Studiendekan übernommen. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - b) Das Auswahlgremium entscheidet, welcher Sektion die Vorschläge zuzuordnen sind, wobei im Fall von interdisziplinären Forschungsansätzen eine Zuordnung von verschiedenen Vorschlägen eines Fachbereichs zu unterschiedlichen Sektionen möglich ist. Das Auswahlgremium begründet die Sektionszuordnung jeweils kurz.
 - c) Das Auswahlgremium entscheidet auch, wenn mehrere oder alle Vorschläge eines Fachbereichs einer Sektion zuzuordnen sind. Es nimmt eine wertende Reihung der Vorschläge für eine Sektion vor. Das Auswahlgremium begründet die Reihung kurz. Der Fachbereichsrat ist zu unterrichten.
- (2) Das Dekanat legt dem Präsidium bis zum 15. März des Vergabjahres folgende Unterlagen vor:
- die Unterlagen nach § 3 Abs. 4,
 - eine Stellungnahme des Dekanats oder des von ihm beauftragten Gremiums inklusive der Reihung und ihrer Begründung,
 - eine Übersicht über die im jeweiligen Jahr abgeschlossenen Dissertationen (vgl. Nominierungsformular).
- (3) Das Präsidium benennt eine „Auswahlkommission für den Promotionspreis“ der mindestens je eine Repräsentantin oder ein Repräsentant der folgenden vier Fachkulturen (Sektionen) angehört:
- Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - Philosophie und Kulturwissenschaften
 - Mathematik und Naturwissenschaften
 - Biowissenschaften und Medizin
- Des Weiteren wird für jeden Repräsentanten eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Laufzeit der Mitgliedschaft in der Auswahlkommission beträgt drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre.
- (4) Das Präsidium leitet die Vorschläge zusammen mit allen Unterlagen bis zum 1. April des Vergabjahres an die Auswahlkommission für den Promotionspreis weiter. Sie entscheidet bis zum 15. Mai des Vergabjahres darüber, welche der vorgeschlagenen Dissertationen dem Präsidium zur Auszeichnung mit dem Promotionspreis der Philipps-Universität vorgeschlagen werden sollen. Maßgeblich für die Entscheidung für den/ die Preisträger/in einer Sektion ist neben der Dissertation und den hierzu erstellten Gutachten insbesondere die Qualität der von den Bewerber/innen verfassten Zusammenfassung. In dieser ist der innovative Forschungsansatz, die methodische Vorgehensweise sowie das Forschungsergebnis für die Kommissionsmitglieder der verschiedenen Fachrichtungen in allgemein verständlicher Form darzustellen. Außerdem finden aus der Dissertation entstandene Publikationen (Zeitschriften- und Konferenzbeiträge jeweils mit Peer-Review), Patente und Preise bei der Bewertung Berücksichtigung

Für jede der unter § 1 (2) genannten Fachkulturen (Sektionen) soll nur eine Auszeichnung vergeben werden. Bei gleicher Qualität zweier Arbeiten innerhalb einer Sektion kann der

Preis in dieser Sektion ausnahmsweise geteilt werden. Die Kommission zur Vergabe des Promotionspreises ist aufgefordert, die Preisteilung ausführlich zu begründen.

- (5) Um eine gerechte Beurteilung der jeweiligen Arbeiten durch die Mitglieder der Kommission zu gewährleisten, müssen bei den Auswahlsitzungen sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch deren Vertretungen anwesend sein. Beide haben ein nicht auf andere Personen übertragbares Stimmrecht. Falls ein Kommissionsmitglied oder dessen Vertretung nicht persönlich an der Sitzung teilnehmen kann, ist ein schriftliches Votum zu formulieren.

Das Ergebnis wird dem Präsidium schriftlich mitgeteilt.

- (6) Das Präsidium beschließt über die Auszeichnung aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission und unterrichtet hierüber den Senat.

§ 5 Vergabe

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg zeichnet die Trägerinnen und Träger des Promotionspreises im Rahmen einer akademischen Feierstunde aus.
- (2) Der Promotionspreis ist mit einer Urkunde und einem Geldbetrag verbunden.

Marburg, den 27.11.2012

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 20.08.2013